

**STADT ERFSTADT**

**Der Bürgermeister**

Az.: - 43 -

öffentlich
V 71 1789
Amt: -43-
BeschlAusf.: -43-
Datum: 09.01.2002

An den

**Rat**

der Stadt Erfststadt zur Beschlussfassung;

zur Vorberatung über den

**Ausschuss für Schule und Kultur**

**Betrifft: Neufassung der Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Erfststadt vom .....**

**Beschlussentwurf:**

Die als Anlage beigefügte Neufassung der Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Erfststadt vom ..... wird beschlossen.

**Begründung:**

1. Die VHS hat seit mehreren Semestern ein zeitgemäßes Einschreibeverfahren erprobt (schriftliche Anmeldung zu allen Kursen, Vergabe der Plätze in der Reihenfolge der Anmeldungen statt durch Losverfahren) und neue Anmelde- wege per Fax und e-mail ermöglicht. Die Neuerungen haben sich bewährt.
2. In den Kreis der Ermäßigungsberechtigten sollen die Helfer/innen im freiwilligen oder ökologischen Jahr sowie die Au pair-Mädchen aufgenommen werden.
3. Die Anlage A der Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Erfststadt ist unverändert geblieben.

  
(Bösche)

Anlagen

Neufassung

**Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt vom .....**

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am ..... aufgrund der §§ 7 und 41 (1), Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2001 (GV NW S. 811) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 20 (2) Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV NW S. 561), folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Erftstadt beschlossen:

### **§ 1 Gebühren**

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Erftstadt werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren werden nach der am 18.09.2001 vom Rat der Stadt Erftstadt beschlossenen Anlage A berechnet, die Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 2 Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung, Gebührenerlass**

- (1) Die Gebühr für Kurse, Arbeitsgemeinschaften oder Einzelveranstaltungen wird auf Antrag um 50% ermäßigt für:
  - a) Schülerinnen, Schüler, Auszubildende, Studierende mit Ausnahme von Gasthörer/innen und Teilnehmer/innen an Fern- oder Seniorenstudien,;
  - b) Arbeitslose;
  - c) Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis;
  - d) Empfänger/innen von Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG);
  - e) Wehrpflichtige im Grundwehrdienst oder zivilen Ersatzdienst;
  - f) Helfer/innen im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr;
  - g) Junge Menschen, die als au pair arbeiten
  - h) Besitzer/innen der Erftstadt-Card.
- (2) Von der Gebührenpflicht sind auf Antrag befreit:

Empfänger/innen von Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 11 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und Personen mit vergleichbar niedrigem Einkommen.
- (3) Darüber hinaus kann die VHS-Leitung Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (4) Für Studienfahrten, Exkursionen, Lern- und Verbrauchsmaterialien sowie für Gerätenutzungsgebühren werden keine Ermäßigungen oder Erlasse gewährt.

**§ 3****An- und Abmeldung, Fälligkeit und Erstattung der Gebühren**

- (1) Zu allen Veranstaltungen außer zu Vorträgen ist eine schriftliche Anmeldung per Post, Fax oder e-mail erforderlich. Hiermit verpflichtet sich der/die Teilnehmer/in zur Zahlung der vollen Kursgebühr, unabhängig ob er/sie am Unterricht teilnimmt. Die Volkshochschule vergibt die Kursplätze in der Reihenfolge, in der die Anmeldungen eingehen. Auch wer eine Veranstaltung bzw. einzelne Kursstunden besucht, ohne sich schriftlich anzumelden, ist zur Zahlung des vollen Teilnahmeentgelts verpflichtet.
- (2) Bei Tages- und Wochenendseminaren, Bildungsurlauben und Exkursionen können sich Teilnehmer/innen bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich bei der VHS-Geschäftsstelle abmelden. Bei fortlaufenden Kursen ist eine Abmeldung auch zwischen dem ersten und zweiten Unterrichtstag noch möglich. Bei fristgerechter, schriftlicher Abmeldung werden bereits überwiesene oder durch Lastschrift-Einzug abgebuchte Teilnahmeentgelte in voller Höhe erstattet.
- (3) Grundsätzlich zieht die VHS die Gebühren nach Beginn der Lehrveranstaltung per Lastschrift-Verfahren von dem in der schriftlichen Anmeldung angegebenen Konto ein. Liegt keine Einzugsermächtigung vor, ist das Teilnahmeentgelt vor Beginn der belegten Veranstaltung unter Angabe der Kursnummer zu überweisen.
- (4) Sofern die VHS für Studienfahrten, Exkursionen oder einzelne Veranstaltungen abweichende Abmeldefristen und Zahlungsbedingungen festsetzt, werden die Teilnehmer/innen hierüber rechtzeitig informiert und wird ihnen eine angemessene Rücktrittsfrist eingeräumt.
- (5) Die Teilnehmenden haben keinen Anspruch gegen die Volkshochschule auf Durchführung der angekündigten Veranstaltungen.

**§ 4****In-Kraft-Treten**

Die Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Erfstadt tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Erfstadt in der Fassung der 2. Änderung vom 07.01.2002 außer Kraft.

## Anlage A der Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Erfstadt

1. Die Teilnehmergebühren der Volkshochschule der Stadt Erfstadt werden ab 01.01.2002 wie folgt festgesetzt:
  - 1.1 Kurse allgemein je UStd. € 1,60
  - 1.2 Kurse für Erwachsene und Kinder  
für Erwachsene und 1 Kind € 1,60  
für jedes weitere Kind € 0,80
  - 1.3 Kurse Wirtschaft und Beruf , EDV € 1,80
  - 1.4 Wochenendkurse € 1,80
  - 1.5 Kurse nach dem Arbeitnehmer-  
weiterbildungsgesetz € 1,80
  - 1.6 Gesundheits- und Sportkurse € 1,80
  - 1.7 Kreativkurse € 1,80
  - 1.8 Film-Eintritte (Kommunales Kino) € 3,50  
ermäßigt € 2,50
  - 1.9 Besondere Bildungsmaßnahmen für  
Zielgruppen: Festsetzung durch die VHS-Leitung von Fall zu Fall
  - 1.10 Vorträge € 3,00  
(keine Ermäßigung)
  - 1.11 Sonderveranstaltungen: Festsetzung durch die  
VHS-Leitung je nach Kostenaufwand von Fall zu Fall
  - 1.12 Standmiete Kunstmarkt pro lfd. m/Tag € 8,00
  - 1.12 Kurse bei erhöhtem Honoraraufwand: entsprechender  
Aufschlag
2. Die Teilnehmergebühren für Studienreisen und Exkursionen sind kostendeckend festzusetzen.
3. Die Material- und sonstigen Zusatzkosten werden auf die Teilnehmer/innen gesondert umgelegt.
4. Prüfungsgebühren sind von den Teilnehmern/innen zu zahlen.
5. Gebührenfrei sind Veranstaltungen und Kurse zu gesellschaftspolitischen Themen.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Erftstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel wurde gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei wurden die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet, die den Mangel ergeben.

Erftstadt, den .....

BÖSCHE  
Bürgermeister